

**öffentliche
Beschlussvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Feuerwehr	09.06.2026	227/2026

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Hauptausschuss	05.10.2026
Rat	15.10.2026

Tagesordnungspunkt:

Anpassung des Ortsrechts zu Kostenersatz, Gebühren und Entgelten im Bereich der Feuerwehr

Beschlussvorschlag:

- Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügten Kostenersatz-, Gebühren- und Entgeltkalkulationen.
- Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gütersloh“.
- Der Rat beschließt die als Anlage 3 beigefügte „Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Absatz 5 BHKG)“.

Personelle Auswirkungen		☐ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen	
Finanzielle Auswirkungen		☐ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro	Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Mehr-/Mindereinnahme		+/-0	370101 / 370301
Beschlusskontrolle		☐ Nein	☐ Ja
Falls ja:			
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:	

Klimarelevanz	☐ Keine	☐ Überwiegend positiv	☐ Überwiegend negativ
Kurze Erläuterung der Klimaauswirkungen:			

Erläuterungen:

Die Gemeinden unterhalten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche

Einrichtungen. Diese schützen die Bevölkerung bei Brandgefahren, Unglücksfällen oder solchen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden sowie bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (§ 1 Absatz 1 BHKG).

Die Einsätze der Feuerwehr sind unentgeltlich, sofern nicht in § 52 Absatz 2 BHKG etwas anderes bestimmt ist. Dieser Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln (Absatz 4).

Die aktuelle Rechtsprechung, die Anpassung des Personalkostenschlüssels der Feuer- und Rettungswache im Ganzen sowie die Vorgangsprüfung im Rahmen von Schadensereignissen durch fachkundige Unternehmen im Auftrag von Versicherungen werden zum Anlass genommen, die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gütersloh“ sowie die „Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Absatz 5 BHKG)“ anzupassen. Gemäß § 52 Absatz 4 BHKG ist der Kostenersatz höchstens so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden.

In der Fahrzeugkalkulation wurden bisher die Kosten für die kalkulatorische Miete, Gebäudereinigung sowie für die Grünflächenpflege berücksichtigt, welche nach aktuellen Erkenntnissen nicht in die Kalkulation einfließen dürfen. Dies führt dazu, dass sich die Summen der Vorhaltekosten in allen Fahrzeuggruppen nicht unerheblich verringern.

Des Weiteren kann die bisherige Berechnung der Vorhaltekosten einer Fahrzeugart nach eingehender Prüfung nicht aufrechterhalten werden, wonach die Vorhaltekosten einer Fahrzeugart mit den tatsächlichen Einsatzstunden sämtlicher Fahrzeuge des Vorjahres multipliziert und durch alle Fahrzeuge dividiert wurden.

Durch die Anpassung reduziert sich der Divisor bei den Einsatzstunden je Fahrzeuggruppe, da nur die tatsächlichen Einsatzstunden der jeweiligen Fahrzeuggruppe Berücksichtigung finden. Insbesondere bei der Fahrzeuggruppe der Drehleitern mit geringen tatsächlichen Einsatzstunden führt dies zu sehr hohen Vorhaltekosten.

Da die Drehleitern u. a. bei der Alarmierung „Auslösen von Brandmeldeanlagen (BMA)“ mit ausrücken, fallen die hohen Kosten bei der Abrechnung von Fehlalarmen sehr stark ins Gewicht. Die pauschalen Kosten der BMA-Fehlalarme steigen um 35% von 1.670 € auf 2.256 €. Für eine gerechtere Kostenverteilung wurde entschieden, die Pauschale im Viertelstundensatz (564 €) abzurechnen, da die Einsätze in der Regel nach Feststellen der Ursache und dem Zurückstellen der BMA zügig beendet werden können.

Der Beschluss des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Gütersloh 2025 wurde zum Anlass genommen, den Personalkostenschlüssel insbesondere im Hinblick auf die Unterstützungsleistungen im Rettungsdienst durch die Mitarbeiter*innen des feuerwehrtechnischen Dienstes zu überprüfen. Im Ergebnis verlagern sich die Personalkosten vom Brandschutz zum Rettungsdienst mit der Folge, dass sich die Personalkosten der hauptamtlichen Kräfte im Brandschutz reduzieren. Die Kosten der ehrenamtlichen Kräfte haben sich geringfügig erhöht.

Die Kalkulation der Tarife für die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr kann der Anlage 1 zur Beschlussvorlage unter I.1 entnommen werden. Die Tarifstellen gliedern sich in Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen (Tarifstellen 2.1 bis 2.6) sowie Kosten für den Einsatz von hauptamtlichem Personal (Tarifstellen 1.1 bis 1.3) und von ehrenamtlichen Kräften (Tarifstelle 1.4). Die Tarife werden jeweils als Viertelstundensätze festgesetzt. Erkennbar sind in der Kalkulation auch die Veränderungen, die sich bei den einzelnen Tarifstellen ergeben haben.

In Vertretung

Carsten Schlepphorst

Anlagenliste:

1. Kostenersatz-, Gebühren- und Entgeltkalkulation (Anlage 1)
2. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gütersloh (Anlage 2)
3. Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Abs. 5 BHKG) (Anlage 3)